

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Egli Storen AG, Beromünster

## 1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen bilden integrierenden Bestandteil der Offerte und der Auftragsbestätigung, bzw. des Werkvertrages. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung von beiden Vertragsparteien. Ergänzend gelten im übrigen die Bedingungen der SIA-Norm 118 «Allg. Bedingungen für Bauarbeiten» sowie der SIA-Norm 342 «Sonnen- und Wetterschutzanlagen».

## 2. Preise und Verbindlichkeit

Offerten sind, wenn nicht anders vereinbart, 60 Tage gültig. Aufträge werden nur durch die rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung der Egli Storen AG verbindlich. Mass- und Ausführungsänderungen, Änderungen des Montageuntergrunds sowie Spezialzubehöre bewirken entsprechende Preiskorrekturen. Mehrpreis für Montage auf Fassaden mit Aussenwärmedämmung bleibt vorbehalten (vgl. diesbezügliches VSR-Merkblatt).

## 3. Masse

Der Besteller ist für die Einhaltung vereinbarter Masse und Pläne verantwortlich (Lichtmass = 5 mm gemäss SIA-342). Die Egli Storen AG ist berechtigt, Massdifferenzen am Bau durch Unterlagen auszugleichen.

## 4. Farbwahl

Die Farbwahl richtet sich bei Aluminiumprodukten nach der gültigen VSR-Farbkarte, bei Textilprodukten nach der gültigen Kollektion der Egli Storen AG.

Standard- und Zusatzfarben sind ab Lager lieferbar. Zusatzfarben bedingen einen Mehrpreis. Spezialfarben bedingen einen Mehrpreis pro Farbe und Produkt sowie einen Mehrpreis für Mengen unter dem Minimalquantum. Die durch die Materialbeschaffung bedingte längere Lieferfrist läuft ab Genehmigung des definitiven Farbmusters.

Für Nachlieferungen und Reparaturen sind die Lagerhaltung und die Wiederbeschaffung der betreffenden Spezialfarbe bzw. Textilkollektion nicht gewährleistet. Bei einer Neubeschaffung sind Zuschläge für die Extraanfertigung nochmals zu entrichten. Leichte Farbabweichungen zu früheren Lieferungen sind dabei zu tolerieren. Geringfügige Abweichungen in den Farbnuancen und im Glanzgrad sowie Liefermöglichkeit und Änderungen der Kollektion bleiben vorbehalten. Geringfügige Farbschäden sind zu tolerieren.

## 5. Lieferfrist

Die Lieferfrist läuft ab definitiver Mass-, Ausführungs- und Farbbereinigung sowie Begutachtung von allfälligen Konstruktionszeichnungen bzw. Masskontrolle am Bau nach erfolgter Fenstermontage. Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung.

## 6. Versand, Einlagerung und Behandlung auf der Baustelle

Die Lieferung erfolgt normalerweise franko Baustelle bzw. entsprechende Talbahnstation. Die Lastwagen-Zufahrt zur Baustelle sowie die unentgeltliche Kran- und Warenlifftbenutzung sind bauseits zu gewährleisten. Für die Einlagerung des angelieferten Materials ist ein abschliessbarer Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei Grossbaustellen muss ein Abstellplatz für Container zur Verfügung gestellt werden. Bei Bahntransporten wird die Verpackung separat verrechnet. Einbrennlackierte Teile dürfen nicht mit Klebändern abgedeckt werden. Sofern Holzteile entgegen den Vorschriften der SIA-Norm 342/4.12 und 5.3 roh bestellt werden, wird jede Haftung für evtl. auftretende Schäden abgelehnt. Dies gilt insbesondere für das Aufschwellen, Verziehen und Abblättern der Farbe infolge Feuchtigkeit sowie Faulnis.

## 7. Montage

Die Montage muss in einem, ausnahmsweise höchstens zwei Arbeitsgängen erfolgen können. Zu Lasten des Bestellers gehen in Übereinstimmung mit der SIA-Norm 342 in allen Fällen:

- Die Schaffung aller Hohlräume, Aussparungen, Sturze und Kästen für Tragkanäle, Walzen, Getriebeteile und Antriebswellen, unter Beachtung der Einbaumasse des Unternehmers
- Die Spitzarbeiten und Durchbrüche im Mauerwerk, Beton, Kunststein und in Metallkonstruktionen
- Das Gewindeschneiden in und das Schweißen an Fremdkonstruktionen sowie die Verbindungen bei Aluminiumfassaden mit Gewindenieten inkl. deren Lieferung
- Die Zubutzarbeiten, das Ausstopfen von Hohlräumen und das Abdichten von Fugen und Befestigungen
- Die Steindollenlöcher für Tor, die Kloben- und Ruckhaltelöcher für Jalousieläden, das Wiedereinhängen von angepassten Jalousieladenflügeln nach der Fertigbehandlung
- Die elektrischen Zu- und Verbindungsleitungen, Sicherungen, Unterputzkasten, Steckdosen usw.
- Die den SUVA-Vorschriften entsprechenden Stromanschlüsse für Bohrmaschinen, Schweißapparate sowie die Beleuchtung der Arbeitsplätze
- Eine den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende und bis zum Abschluss der Montagearbeiten stehende Gerüstung (vgl. diesbezüglich VSR-Merkblatt)
- Der Mehraufwand für Montagearbeiten in bewohnten Räumen (pro Fenster in der Regel eine halbe Stunde Regie)
- Der Mehraufwand zufolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften durch Dritte
- Die Schalldämmungsmassnahmen bei ungeeigneter Unterkonstruktion
- Die Wiedermontage von bauseits demontierten bzw. unsachgemäss wiedermontierten Anlageteilen (z. B. Kurbeln)
- Die Mehrkosten wegen unverschuldeter Arbeitsunterbrüche

Müssen hiervor beschriebene Arbeiten durch Personal der Egli Storen AG ausgeführt werden, erfolgt die Verrechnung des Materials sowie der Arbeitszeit zum jeweils gültigen Regiestundenansatz. Regiearbeiten werden immer netto verrechnet. Elektroanlagen und zentrale Storensteuerungen dürfen nur im Beisein eines Spezialisten der Egli Storen AG in Betrieb genommen werden. Für Beschädigungen an Leitungen irgendwelcher Art infolge Spitz- oder anderer Arbeiten und daraus entstehende Folgen lehnt die Egli Storen AG jede Haftung ab, sofern der Besteller nicht nachweisen kann, dass er bzw. sein Vertreter

das Personal der Egli Storen AG rechtzeitig über die Lage dieser Leitungen informiert hat. Abzüge für Beschädigungen werden nur anerkannt, wenn ein durch das Personal der Egli Storen AG unterschriebener Rapport vorliegt.

## 8. Zahlungsbedingungen im allgemeinen

Bei Lieferungen mit Montage unter Fr. 5 000.– und bei sämtlichen Lieferungen ohne Montage: 30 Tage ab Rechnungsdatum. Bei Lieferungen von Fr. 5 000.– bis Fr. 20 000.–: Teilzahlungen nach SIA 118 (80% bei Lieferung auf Baustelle bzw. vereinbarter Lieferbereitschaft, Rest 30 Tage ab Rechnungsdatum). Bei Lieferungen über Fr. 20 000.–: 30% bei Vertragsabschluss, 30% bei Lieferung auf die Baustelle bzw. vereinbarter Lieferbereitschaft, 30% nach Montage, Rest 30 Tage ab Rechnungsdatum.

## 9. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt entsprechend dem effektiven Lieferungsumfang (etappenweise). Unvorhergesehene, bauseits bedingte, kostenverteuernde Ausführungen werden verrechnet. Nachträge von einzelnen Stücken, die nicht mit der Hauptlieferung fabriziert und montiert werden können, werden mit entsprechenden Kleinmengenzuschlägen verrechnet. Allfällige Änderungen der Mehrwertsteuer-Ansätze werden auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt. Dauert die Auftragsausführung länger als 6 Monate ab Auftragserteilung oder geht sie über den vereinbarten Festpreistermin hinaus, wird ein Zuschlag aufgrund des VSR-Teuerungsindex verrechnet. Als Grundlage gelten folgende Anteile in % der Totalsumme:

40% für Materialkosten, 30% für Fabrikations- und Vertriebskosten sowie 20% für Montagekosten. Abzüge, die nicht vertraglich vereinbart wurden, sind ausgeschlossen.

## 10. Garantie

Die Garantie beträgt zwei Jahre ab Rechnungsdatum, (Art. 172 ff. SIA 118) für Motorantriebe und Steuerungen ein Jahr. Die Mangelrechte verjähren in jedem Fall 5 Jahre nach Abnahme des Werkes. Barruckbehalte als Sicherstellung der Garantiepflicht sind ausgeschlossen.

## Ausschlüsse:

- Nicht unter Garantie fallen Mangel infolge grobfahrlässiger Behandlung, Schäden durch extremen Sturm und Hagelschlag, Bedienung bei Vereisung, leichter Abreisschäden, Ausbleichung bei Spezialfarben, Ersetzen der einem normalen Verschleiss unterliegenden Bestandteile sowie Reinigungsschäden (vgl. diesbezüglich VSR-Merkblatt).
- Bei Raff-Lamellenstoren mit flexiblen Lamellen sowie Stoffstoren besteht keine Garantiepflicht für Schäden infolge Verwendung bei sturmischem Wetter, desgleichen für Rolläden und Lamellenstoren, deren Führungsschienen mehr als 15 cm vor der Verglasung montiert oder seitlich nicht abgeschlossen sind.
- Für Fleckenbildung im Holz infolge Naturbehandlung wird jede Haftung abgelehnt. Querschiff muss toleriert werden.
- Galvanisch verzinkte Eisenteile haben eine den SIA-Vorschriften entsprechende Schichtdicke. Ohne zusätzlichen Farbanstrich bauseits kann kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet werden.
- Bei Fassaden mit Aussen-Wärmedämmung besteht keine Haftung für Wasserschäden.
- Produkte, deren Minimal- oder Maximalabmessungen ausserhalb der in den Prospekten der Egli Storen AG angegebenen Limiten liegen, fallen nicht unter die Garantie.

Bei Garantiearbeiten muss der mühelose Zugang zu den Sonnen- und Wetterschutzanlagen bauseits vorhanden sein, wobei allfällige Gerüstungen nach SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen sind. Ersatzansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Durch Dritte ausgeführte Reparaturen beenden die Garantie; deren Kosten werden nicht übernommen. Kurbeln bei Faltrolläden dürfen bauseits nicht demontiert werden. Garantiefälle gestatten nicht, fällige Zahlungen aufzuschieben oder Schadenersatzansprüche zu stellen.

Bei Lieferungen ohne Montage beschränkt sich die Garantiepflicht auf das Material. Massgebend ist das Recht des Kaufvertrages. Die SIA-Norm 118 kommt nicht zur Anwendung.

## 11. Umbauten und Renovation

Unnötige Gänge, Wartezeiten und erschwerende Umstände werden zum Regieansatz verrechnet. Die für die Revision notwendigen Demontagearbeiten (Rolladendeckel usw.) erfolgen immer auf Risiko und Gefahr des Bestellers. Das Entfernen von Vorhängen und das Abdecken von Spannteppichen haben rechtzeitig durch den Besteller zu erfolgen. Wo dies nicht geschieht, werden jegliche Schadenersatzansprüche abgelehnt. Die Mieter sind vor Arbeitsbeginn bauseits zu avisieren, damit alle Wohnungen zugänglich sind.

## Zu Lasten des Bestellers gehen in allen Fällen:

- Eine den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Gerüstung.
- Die Demontage von bestehenden Sonnen- und Wetterschutzanlagen, soweit notwendig.
- Das Herausspitzen vorhandener Beschlägeteile.
- Die Bereitstellung von Mulden, die Abfuhr- und Entsorgungskosten des demontierten Materials.
- Die Ausbesserungsarbeiten an Mauerwerk, Fensterrahmen, Simsen, Holzwerk und Tapeten.
- Die nach vollendeter Arbeit notwendige Reinigung der Räume.

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Hauptsitz der Egli Storen AG.

Der Besteller:

Datum Ort Unterschrift